

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Samstag, den 4 April 1801.

Viertes Quartal.

Den 14 Germinal IX.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 10. Febr.

Der Vollz. Rath, zur Vollziehung der Gesetze vom 15.
Christm. 1800, und 5. Janner 1801, beschließt:

I.

In Betreff der Grundsteuer.

Art. 1. Der Finanzminister wird für jeden Canton einen Schätzungs-, Oberaufseher ernennen, auf dessen und des Obereinnahmers Vorschlag die Verwaltungskammer Distriktaufseher zur Beyhülfe der erstern bestellen wird. Diese Aufseher sollen mit den Einnehmern und den andern Beamten die Aufsicht und Leitung bei der Verfertigung des Cadasters haben.

2. Bey Schätzung der Liegenschaften sollen die Kaufspreise der Verkäufe, welche von dem 1. Janner 1780, bis auf den Tag der Einschreibung in den Cadaster statt gehabt haben, zur Richtschnur und Grundlage genommen werden.

3. Zehn Tage nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses soll in jeder Munizipalität ein Register eröffnet werden, in welches die Munizipalität alle im Gemeindebezirk befindlichen Liegenschaften und die Namen ihrer Besitzer eintragen soll.

4. Jeder Eigentümer soll unter der im Artikel 7 festgesetzten Strafe, entweder persönlich oder durch einen Procurirten, und an dem ihm dazu anberaumten Tage, seine in dem Gemeindebezirk besitzenden Grundstücke und Gebäude, bey der Munizipalität einschreiben lassen.

5. Diejenigen Bürger, welche in mehreren Gemeinden liegende Güter besitzen, oder in keiner der Gemeinden, wo dieselben liegen, wohnhaft sind, sollen jedes dieser Güter in der Gemeinde, zu deren Bezirk es gehört, einschreiben lassen; diese Angaben können persönlich, schriftlich, oder durch dazu Bevollmächtigte gemacht werden.

6. Bey der Angabe derseligen Liegenschaften, welche während dem in dem Art. 2 angezeigten Zeitraum erkaufst worden, sollen die Eigentümer Kaufbriefe, oder in deren Erlangung Auszüge aus den Protokollen, öffentlichen Registern, oder andere die Kaufpreise und Bedingungen rechtlich anzeigen Schriften befügen; diese Belagen aber sollen ihnen sogleich nach geschehener Einschreibung, wieder zu Handen gestellt werden.

7. Jeder Grundeigentümer, welcher versäumen würde, seine Liegenschaften inner der von der Munizipalität zu bestimmenden Zeitfrist einzuschreiben zu lassen, soll für dieses Jahr die doppelte Auslage von jeder nicht angezeigten Liegenschaft, und über dies die aus solcher Unterlassung entstehenden Kosten bezahlen.

8. Jeder, der ein aus mehreren Liegenschaften bestehendes und sammelhaft gekauftes Gut besitzt, ist verpflichtet, den Kaufschilling auf jedes besondere Stück dieses seines Erwerbnißes zu vertheilen, und diese Vertheilung schriftlich oder sonst anzugeben, damit bey der Einschreibung jedes besondern Stükks in den Cadaster sein ihm zugedachter Werth oder Anteil von dem gesammten Kaufschillinge beygeführt werden; und im Falle, daß die Munizipalität oder ihre Geschäftsführer diese Vertheilung nicht richtig finden würden, so soll sie dieselbe durch Sachkundige untersuchen und berichtigten lassen.

9. Wenn eine Liegenschaft während oberwähntem Zeitraume nur einmal verkauft worden, so soll der Kaufpreis auf das Register in die Schätzungscolonne gebracht werden, und den Werth der Liegenschaft in Hinsicht auf die nach Vorschrift des Art. 12 zu verfertigende Tabelle ausmachen; wenn aber eine Liegenschaft während der erwähnten Jahre zwey oder mehrere male verkauft worden, so soll der Preis von jedem dieser Käufe in dem Register angemerkt, und der aus denselben sich

ergebende Mittelpreis in die Schätzungscolumn einge- tragen werden.

10. Alle während dem obbenannten Zeitraume mit Inbegriff von beweglichen Gütern oder Fahrnissen verkaufsten Liegenschaften, so wie diejenigen, welche seit dem letzten Verkaufe durch irgend einen Zufall eine Abnahme von einem Achtel ihres Werthes erlitten hätten, sollen zu denjenigen, welche die Hand nicht geändert haben, geschrieben und auf gleiche Weise geschätzt werden. Zu diesem letztern Falle sollen die Eigenthümer die wirklich geschehene Abnahme durch die Belege ihrer Angaben becheinigen.

11. Die Grundstücke, auf welchen seit ihrem letzten Verkaufe vorhandene Gebäude erweitert oder neue errichtet worden, so wie die Gebäude jeder Art, welche auf Grundstücken stehen und erweitert oder neu erbaut worden, sollen gleichfalls durch Sachverständige geschätzt werden.

12. Die einzelnen Kaufpreise und die Mittelpreise derjenigen Liegenschaften, welche nach Inhalt des 9. Artikels während dem angeführten Zeitraume verkauft worden, werden zusammen den gesammtten Werth aller dieser verkaufsten Liegenschaften ausmachen; von diesen soll eine namentliche Tabelle mit Anzeige sowohl ihrer einzelnen Kaufpreise und Mittelpreise, als des durch die im 8. Artikel vorgeschriebene Vertheilung sich ergebenden Wertes der besondern Stücke versertiget werden. Hieron sind jedoch die Waldungen ausgenommen, als welche die Municipalitäten nach besondern Vorschriften schätzen sollen.

13. Um die Ungleichheiten in den Preisen der Grundstücke von gleichen wahren Werthe zu vermindern, welche von verschiedenen Verkaufsepochen, von besondern Umständen, oder von augenblicklichen Bequemlichkeiten der Käfer oder Verkäufer herrühren, soll der im 12. Artikel gesammte oder zusammengerechnete Werth aller verkaufsten Liegenschaften eines und eben desselben Gemeindesbezirks auf die verschiedenen in diesem gesammten Werthe begehrten Liegenschaften also vertheilt werden, daß, indem die einen höher, die andern niedriger nach Verhältniß ihrer Größe, Beschaffenheit und des gegenseitigen Werthes geschätzt werden können, jedoch nach beendigter Vertheilung und Ausgleichung die ganze Summe des obenwähnten zusammengerechneten Gesamtwerthes wieder heraus kommen mög.

14. Diese Vertheilung soll in jeder Gemeinde auf folgende Weise vorgenommen werden:

a. Binnen zehn Tagen nach Verfütz der von der Mu-

nicipalität für die Einschreibung der Liegenschaften der Gemeinde bestimmten Zeitfrist, soll die Municipalität die Besitzer der in der oben Artikel 12 vorgeschriebenen Tabelle begriffenen Liegenschaften versammeln, ihnen eine Abschrift von der erwähnten Tabelle zustellen, und sie auffordern, die Vertheilung des gesammtten Werthes nach dem 13. Art. entweder unter sich selbst, oder vermittelst eines Ausschusses, oder aber durch andere von ihnen mit diesem Geschäft beauftragte Bürger zu bewerkstelligen. Falls diese Eigenthümer voraussezten, daß sie in Ansehung dieser Vertheilung oder der Ernennung der Beauftragten nicht würden übereinkommen können, so sollen sie dies sogleich der Municipalität erklären, welche die Vertheilung durch Experten, die nach Vorschrift des hierach folgenden §. 9. zu ernennen sind, bewerkstelligen lassen soll.

b. Bey den Gemeinden, wo die Gesamtheit der während mehr gedachtem Zeitraume vorgefallenen Käufe nicht ungefähr den achten Theil des Werthes aller in ihrem Bezirke befindlichen Liegenschaften ausmachen würde, soll die Vertheilung in Vereinigung mit derjenigen anstossenden Gemeinde, in welcher sich die meisten Käufe vorfinden, und vermittelst der Zusammenberuffung und Vereinigung der Eigenthümer der in diesen beyden Gemeinden verkaufsten Liegenschaften geschahen.

c. Wenn diese Liegenschaftsbesitzer binnen zwanzig Tagen von der Zustellung der Tabellen an, diese Vertheilung nicht bewerkstelligt haben, oder wenn die Municipalität oder der Distriktsaufseher sie für fehlerhaft und ungültig erkennt, so soll die Vertheilung sogleich und entscheidend durch drey Experten gemacht werden, wovon die Municipalität einen, der Distrikteinnehmer und der Distriktsaufseher den zweyten ernennen werden; diese beyden Experten sollen den dritten Mitarbeiter wählen. Falls sich der Distrikteinnehmer und der Distriktsaufseher in ihrer Wahl nicht vereinigen könnten, so ernennt die Verwaltungskammer sogleich einen der beyden von ihnen vorgeschlagenen Bürger.

Art. 15. Die auf vorbeschriebene Art bewerkstelligte Vertheilung der Güterpreise soll die Richtigkeit nach welcher alle in den Tabellen begriffene Brüder, ihre Grundsteuer für 1800 von diesem Theile ihres Vermögens zwey Wochen nach der ihnen durch den Distrikteinnehmer deshalb zugestellten Note, zu entrichten haben.

16. Die Liegenschaften, welche während den angeführten Jahren nicht verkauft worden, sollen von den Municipalitäten oder ihren Bevollmächtigten geschätzt werden, und zwar im Verhältnisse der nach dem Art. 15.

für die verkauften Liegenschaften bestimmten Schätzungspreise. Im Falle der Vereinigung zweier Gemeinden, nach Inhalt des §. b. des 14. Art., werden die beiden Munizipalitäten oder ihre Bevollmächtigten, die Schätzungen gemeinschaftlich vornehmen.

17. In den Gemeinden, wo keine Käufe während dem angezogenen Zeitraume statt gehabt haben, wird die Schätzung der Liegenschaften durch die Munizipalitäten oder ihre Bevollmächtigten, in Vereinigung mit jenen der beiden aufstossenden Gemeinden gemacht werden, welche die größte Summe an Liegenschaften besitzen, und ihre Schätzungen beendigt haben werden; die Schätzungspreise dieser beiden letzten Gemeinden werden dann bei der Schätzung der Liegenschaften derjenigen Gemeinde, wo keine Käufe vorgefallen, zur Grundlage genommen werden.

18. Die durch die Munizipalitäten in Gemäßheit gegenwärtigen Beschlusses fertigten Register, sollen allen Gemeindbürgern zur beliebigen Einsicht offen stehen.

Die Munizipalität soll die Bemerkungen derselben zu Nutze ziehen, und ihnen in Ansehung ihrer Vorstellungen, wenn sie dieselben begründet findet, Recht wiedersfahren lassen.

19. Jeder Bürger, welcher Vorstellungen machen, und von der Munizipalität abgewiesen würde, kann sich an den Distriktaufseher wenden, welcher mit der Munizipalität die Beschwerden des Bürgers wo möglich, gütlich bezulegen suchen wird; im Falle, daß dieser dadurch nicht zufrieden gestellt wäre, so kann er, mit Vorweisung seiner Quittung für die von der streitigen Liegenschaft entrichtete Grundsteuer von 1800, von dem Distriktaufseher, dem er seine Vorstellungen schriftlich einzugeben hat, fordern, daß er diese Vorstellungen samt seinem eigenen Gutachten dem Schätzungs-Oberaufseher überlasse; dieser wird denselben seine Bemerkungen hinzfügen, und sie an die Verwaltungskammer abgehen lassen, welche auf Kosten des Unrechthabenden die Schätzung, welche die Beschwerde veranlaßte, durch Geschworne untersuchen und berichtigten lassen soll.

20. Nach der Abschrift des von der Verwaltungskammer gutgeheissenen Cadasters, der während den vor geschriebenen Jahren nicht verkauften und deswegen abgeschätzten Liegenschaften jeder Gemeinde, soll jeder Steuerpflichtige die Zwei vom Tausend für seine Grundsteuer 1800, von seinen diesjährigen Liegenschaften inner zwei Wochen, nach der ihm von dem Distrikteinnehmer deshalb zugestellten Note entrichten.

Die Verwaltungskammern können auf die non Seiten der Steuerbeamten oder anderer Bürger erfolgenden Anzeigen, zu niedriger oder unrechter Schätzungen, die Untersuchung und Berichtigung derselben durch Geschworne, in Begleitung des Distriktaufsehers, anordnen.

21. Die Gemeindeskammern, Gesellschaften und Corporationen, welchen Namen sie auch immer haben mögen, die Spitäler, Academien, obere und untere Schulen, mit einem Worte, alle und jede Besitzer von Grundstücken und Gebäuden sind in Betreff der Verfertigung des Cadasters den durch den gegenwärtigen Beschluß vorgeschriebenen Verfügungen und Formalitäten, wie andere Bürger, unterworfen.

22. Die Partikularen, Gemeindeskammern, Gemeinheiten und Corporationen, welche ein Mitteigenthum oder ein Nutzungrecht an irgend einer Liegenschaft, es sei ganz oder zum Theile, oder ungeheilt mit andern Bürgern haben, sind gehalten, die Grundsteuer von diesen Liegenschaften nach Verhältniß ihres Nutzungs- oder Eigenthumsrechts sammhaft zu bezahlen, wobei es ihnen freigelassen wird, die zu bezahlende Summe unterschied zu vertheilen; diese Bezahlung soll jedoch die Rechte der Haupteigentümer der Liegenschaften nicht im mindesten benachtheiligen können.

23. Jeder Bürger, welcher nicht auf das Begehren des Distrikteinnehmers die schuldige Grundsteuer inner den durch die Artikel 15 und 20 oben festgesetzten Zeitschriften entrichten würde, soll nebst dem Betrag der Abgabe, eine der annoch schuldigen Grundsteuer gleichkommende Summe zur Strafe bezahlen.

24. Die Belohnungen der mit der Verfertigung der Gemeinde-Cadaster beschäftigten Munizipalitätsglieder, oder anderer dazu bestellten Bürger, so wie alle anderen durch die Verfertigung des Cadasters veranlaßten Kosten werden die Distrikteinnehmer unmittelbar aus den ersten in die Kassen eingehenden Geldern bezahlen, und die durch die Verwaltungskammer berichtiget und genehmigte Rechnung darüber der Munizipalität zustellen, welche den Betrag davon auf den Werth aller Liegenschaften der Gemeinde nach dem Steuersufe vertheilen, von jedem Eigentümer die Bezahlung seines Anteils sodern, und die eingezogene Totalsumme dem Distrikteinnehmer inner zwanzig Tagen nach der ihr zugestellten Rechnung, wieder erstatten wird.

25. Falls eine Munizipalität die Verfertigung des Cadasters versäumen, oder den Verfügungen des gegenwärtigen Beschlusses entgegen handeln würde, so soll sie in diesen ihren Berichtigungen und auf ihre Kosten durch

andere, von dem Distrikteinnnehmer und dem Distrikts-aufseher dafür ernannte Bürger, ersetzt werden.

26. Die Gläubiger auf Hypothek, so wie auf Revers-akten oder auf andere von einem unbezahlten Kaufschil-ling für eine hypothekirte Liegenschaft herrührende Titel, sind gehalten, ihren Schuldner die Zwei vom Tausend von dem Kapitalwerthe der erwähnten Titel, zur Schad-loshaltung für den Theil der Grundsteuer, welchen ihr Schuldner für die ihuen hypothekirte Liegenschaft bezahlt hat, an den jährlichen Schulzinsen nachzulassen.

Die Schuldner sollen diesen Abzug nicht von den vor dem 1. Juniüs 1800 verfallenen Zinsen fodern können: er soll nur von der Bezahlung der Zins, welche nach dem 31. May verfallen sind, statt haben.

Die Gläubiger können bey dieser Gelegenheit verlan-gen, daß die Schuldner ihnen eine Quittung des Distrikteinnnehmers für die geleistete Bezahlung der Grundsteuer von der oder den hypothekirten Liegenschaften vorweisen sollen.

(Die Forts. folgt.)

Gesetzgebender Rath, 14. Merz.

(Fortsetzung.)

Gesetzvorschlag.

Der gesetzgebende Rath — Aus Anlaß mehrerer eingekommener Bittschriften, worin um Erläuterung des allgemeinen Baupolizeygesetzes vom 13. Chisim. 1798 angesucht wird, und nach Anhörung seiner Polizey-commission;

In Erwägung, daß zwar die durch jenes Gesetz zu-gestandene Freyheit, auf seinem eigenen Grund und Boden zu bauen, auf diejenigen Fälle beschränkt ist, wo die Ausübung desselben weder das Eigenthum eines Dritten noch die allgemeine Sicherheit gefährdet; daß aber dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, wie das Vorhaben einen Bau aufzuführen, zur allgemeinen Kenntniß gelangen, und wer über das Vorhandenseyn allfälliger gesetzlicher Hinderungsgründe entscheiden soll;

beschließt:

1. Jeder, der ein neues Gebäude aufführen will, ist gehalten, sein Vorhaben wenigstens 6 Wochen vor Anhebung der Arbeit, in derjenigen Gemeinde, wo der Bau Platz haben soll, der Munizipalität an-

zuzeigen, die solches von Cazeln publizieren lassen soll. Zugleich wird er auch den Ort, wo er den Bau aufführen lassen will, und die Ausdehnung und Höhe des Gebäudes mit Stangen bezeichnen, und den Grund und Aufsitz desselben, wenn einer versorgtet worden, in das Sekretariat der Munizipalität legen. Wer die Befolgung dieser Vorschrift un-terläßt, verfällt in eine Buße von fünfzig Franken; und wenn der errichtete Bau dem Eigenthum eines Dritten oder der allgemeinen Sicherheit gefährlich erfunden werden sollte, so ist er gehalten, denselben in eigenen Kosten wieder abbrechen, und die Sachen in ehemaligen Stand setzen zu lassen.

2. Wer in dem Vorhaben des Baupolizey überhaupt oder in der Art der Ausführung desselben eine Gefährdung seines Eigenthums zu bemerken glaubt, soll inner den obbestimmten 6 Wochen, der Verwaltungskammer des Cantons seine Widersezungs-gründe eingeben.
3. Auf diejenigen Bauten, die das Eigenthum der Nation oder die allgemeine Sicherheit gefährden könnten, oder durch die den noch bestehenden Baupolizeygesetzen eines Orts entgegen gehandelt wird, sind die Munizipalitäten zu achten verpflichtet, und von Amtswegen gehalten, inner der nemlichen Frist, der Verwaltungskammer die sich gegen den Bau vorfindenden Hinderungsgründe einzugeben.

(Die Forts. folgt.)

Wiederruf.

Das Distriktegericht Bassersdorf hat mich unterm 19. März zu einem öffentlichen Wiederruf einiger, im 6ten Bogen meines Wochenblatts enthaltener, von dem Vollziehungsrath als strafbar denunzierten Ausdrücke verurtheilt. Ich mache es mir zur Freude vor dem Publikum zu erklären, daß es nie in meiner Absicht gelegen, die helvetische Regierung, oder einzelne Mitglieder der höhern und niedern Authoritäten zu beleidigen, anzuklagen oder zu beschimpfen. Da indessen jener Aufsatz nicht mit der erforderlichen Behutsamkeit und Delikatesse gestellt worden, um nicht gegen meine Absicht als beleidigend und ehrrührig für die Regierung aufgenommen zu werden, so sollen hiemit alle meine, als strafbar denunzierten Aussprüche zurückgenommen und niederrufen seyn.

Embrach, C. Zürich, den 31. März 1801.

Jacob Schweizer, Pfe.